

## Präambel

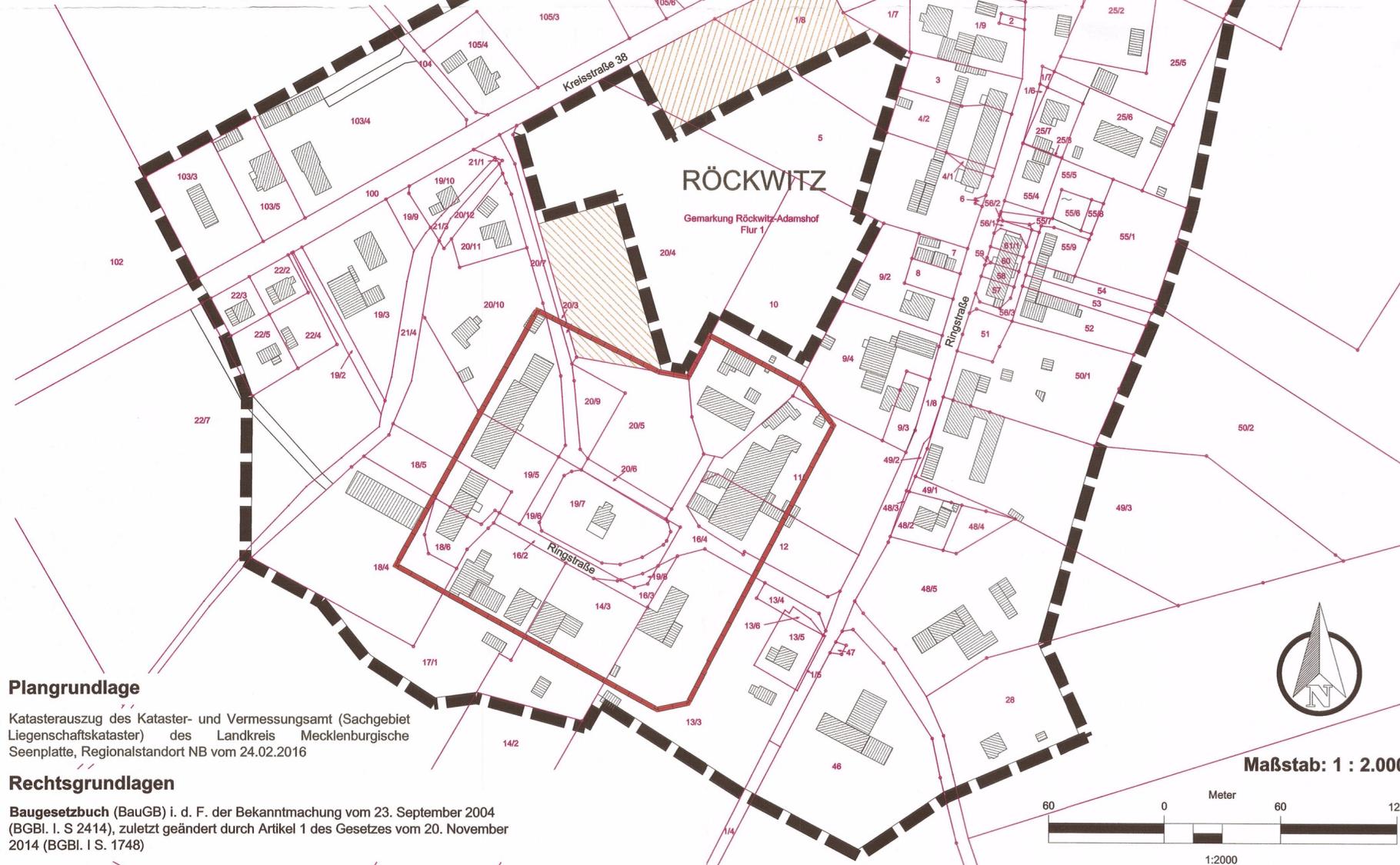
Auf der Grundlage des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz vom ..... folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## Planzeichen

-  Klarstellungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB, maßgeblich ist die Innenkante der Linie
-  Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude

## Nachrichtliche Übernahme

-  Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB (Bodendenkmale)



## Plangrundlage

Katastrerauszug des Kataster- und Vermessungsamt (Sachgebiet Liegenschaftskataster) des Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort NB vom 24.02.2016

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

## Hinweise

- Die vorliegende 1. Änderung soll mit Rechtskraft die Ursprungssatzung vollständig ersetzen
- Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodendenkmale bekannt. Für Maßnahmen, die Bodendenkmale berühren, bedarf es einer Genehmigung aufgrund des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V hat die für die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung zuständige Behörde die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Genehmigung etc. das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herzustellen. Mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zur Sicherung der denkmalpflegerischen Belange ist zu rechnen. Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

## Planrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- max. Grundflächenzahl: 0,4
- max. Geschossflächenzahl: 0,4
- max. 1 Vollgeschoß zulässig
- die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten

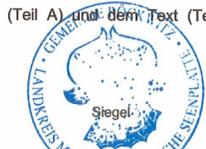
## Festsetzungen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- Auf den Grundstücken der Ergänzungsflächen sind pro 100 m<sup>2</sup> Flächenversiegelung 2,5 heimische und standorttypische Obstbäume mit der Pflanzqualität 2 mal verpflanzt, Hochstamm StU 10 - 12 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Röckwitz die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr.04/2015 am 27.04.2015.
- Die Gemeindevertretung hat am 31.03.2015 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 05.05.2015 bis 08.06.2015 während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.04.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 04/2015 bekannt gemacht worden.
- Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.06.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gemeinde Röckwitz, den 26.05.2015



Der Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungssatzung wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 19.04.2016



Hans-Georg Täger  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Röckwitz, den 10.07.2015



Der Bürgermeister

- Die Satzung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20.07.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 07/2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.2015 in Kraft getreten.

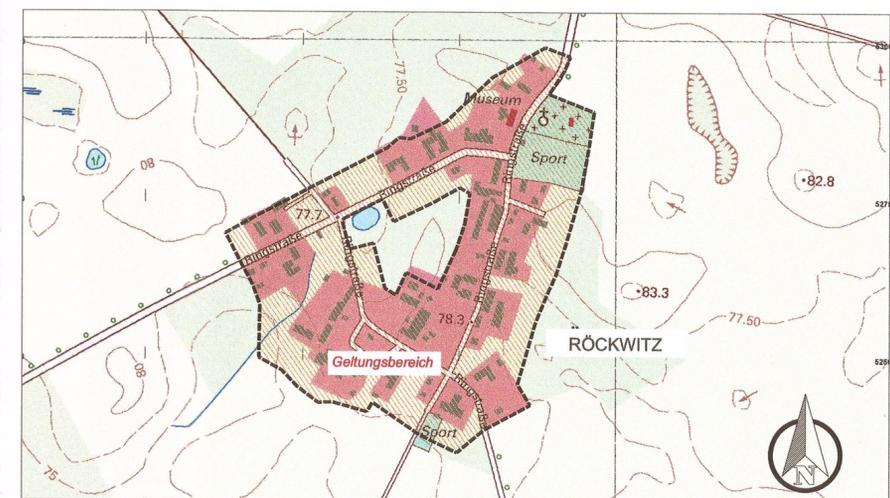
Gemeinde Röckwitz, den 21.07.2015



Der Bürgermeister

## Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2015



# Gemeinde Röckwitz

## 1. Änderung der „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“



BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg  
Info@baukonzept-nb.de

Entwurfsbearbeitung:  
Fon (0395) 42 55 910  
Fax (0395) 42 22 909  
www.baukonzept-nb.de

Verfahrensstand: Satzung  
Juni 2015